



Gemeinde  
4204 Himmelried

# Reglement über die Mittagsverpflegung für Kinder (Mittagstischreglement)



Version 1.0 - Juni 2024  
Stand des Anhangs: Juni 2024

## Reglement über die Mittagsverpflegung für Kinder vom 26. Juni 2024 («Mittagstischreglement»)

Gestützt auf § 107 Abs. 1 Bst. a des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und der §§ 3 Abs. 2 Bst. c und f sowie 20 Bst. a der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2020 beschliesst die Gemeindeversammlung der Gemeinde Himmelried:

### I. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation der Mittagsverpflegung (fortan: «Mittagstisch») für in Himmelried wohnhafte, schulpflichtige Kinder fest und regelt das Angebot dieses Mittagstisches sowie die Bedingungen zu dessen Nutzung.

#### § 2 Ziel

Ziel des Mittagstisches ist es,

- a) den Himmelrieder Kindern, die im Dorf in den Kindergarten oder die Primarschule gehen oder welche die Sekundarstufe I der Schule Gilgenberg besuchen, eine gesunde, vollwertige und schmackhafte Mittagsverpflegung anzubieten,
- b) die Kinder während der Anwesenheit am Mittagstisch zu betreuen, und
- c) den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, sich an ausgewählten Wochentagen zu entlasten und sie dadurch in ihrer beruflichen Tätigkeit zu unterstützen.

#### § 3 Verantwortung und Kostentragung

<sup>1</sup> Trägerin des Mittagstisches ist die Gemeinde Himmelried. Sie stellt die Betreuungspersonen an und ggf. auch die Personen, die das Essen für die Kinder zubereiten. Diese Personen werden gemäss den Regelungen in der Dienst- und Gehaltsordnung entlohnt.

<sup>2</sup> Die Kosten für das Angebot des Mittagstisches gemäss § 2 trägt grundsätzlich die Gemeinde. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an diesem Angebot in Form von Gebühren gemäss Abschnitt IV unten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement fest und publiziert sie als Anhang dieses Reglements.

### II. Angebot und Betrieb des Mittagstisches

#### § 4 Zeitliches Angebot und Örtlichkeit des Mittagstisches

<sup>1</sup> Das zeitliche und örtliche Angebot des Mittagstisches orientiert sich primär an den Bedürfnissen der Kinder, die in Himmelried zur Schule oder in den Kindergarten gehen. Die zeitlichen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, welche die Schule Gilgenberg besuchen, sollen jedoch nach Möglichkeit mit berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Der Mittagstisch wird während der Schulzeit angeboten. Während der Schulferien, an Feiertagen, sowie an Tagen, die von der Leitung der Primarschule und des Kindergartens Himmelried als schulfreie Tage bezeichnet werden (etwa zur Durchführung von Fortbildungen der Lehrerschaft) findet kein Mittagstisch statt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Wochentage, an denen der Mittagstisch genutzt werden kann, im Anhang gemäss § 3 Abs. 2 fest. Er orientiert sich dabei am Unterrichtsplan der Primarschule und des Kindergartens Himmelried und verfolgt das Ziel, den Mittagstisch jeweils an jenen Wochentagen anzubieten, an denen eine Mehrheit der Kinder am Vormittag und Nachmittag in der Primarschule, resp. im Kindergarten anwesend sein müssen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt im Anhang gemäss § 3 Abs. 2 auch den Ort, an dem die Mittagsmahlzeiten durch die Kinder eingenommen werden sowie die Öffnungszeiten des Mittagstisches. Er berücksichtigt dabei die Lage und die Unterrichtszeiten der Primarschule und des Kindergartens.

## § 5 Inhaltliches Angebot

<sup>1</sup> Am Mittagstisch erhalten die angemeldeten Kinder eine vollwertige Mahlzeit einschliesslich eines Getränks. Der Gemeinderat legt fest, woher er die Mahlzeiten bezieht, resp. wer sie zubereitet.

<sup>2</sup> Es besteht die Möglichkeit, für die Dauer der Anmeldung eine Mahlzeit ohne Fleisch und Fisch zu wählen.

<sup>3</sup> Bei der Anmeldung geben die Erziehungsberechtigten allfällige gesundheitliche Probleme, Allergien und andere besondere Bedürfnisse an Mittagsmahlzeiten an. Die Anmeldung gilt erst als bestätigt, wenn seitens der Personen, die das Essen für den Mittagstisch zubereiten, zugesichert wurde, dass die Herstellung von Mahlzeiten gewährleistet werden kann, die den Anforderungen des jeweiligen Kindes entsprechen.

<sup>4</sup> Während der Öffnungszeiten des Mittagstisches werden die angemeldeten Kinder durch eine Betreuungsperson beaufsichtigt. Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder erhalten die Kontaktdaten der Betreuungspersonen mitgeteilt.

## § 6 Weg zum Mittagstisch, Mitwirkung vor Ort

<sup>1</sup> Die Kinder legen den Weg vom Kindergarten, der Primarschule oder der Schule Gilgenberg zum Mittagstisch selbständig zurück. Nach ihrem Eintreffen melden sie sich bei der Betreuungsperson.

<sup>2</sup> Es besteht die Möglichkeit, die Kinder, die den Kindergarten Himmelried besuchen, in einer Eingewöhnungsphase durch eine Betreuungsperson abholen und zum Kindergarten zurück begleiten zu lassen. Die Eltern sprechen sich hierzu vorgängig mit den Betreuungspersonen ab.

<sup>3</sup> Die Kinder gehen vor der Schliessung des Mittagstisches wieder selbständig zum Unterricht zurück oder nach Hause und melden sich vorher wieder bei der Betreuungsperson ab.

<sup>4</sup> Sollte ein angemeldetes Kind nicht zum Mittagstisch erscheinen, setzen sich die Betreuungspersonen mit dessen Erziehungsberechtigten in Verbindung. Die Betreuungspersonen stehen bis zu einer Stunde nach Schliessung des Mittagstisches telefonisch zur Verfügung, falls ein Kind danach nicht rechtzeitig im Kindergarten, der Schule oder zu Hause eintrifft.

<sup>5</sup> Die angemeldeten Kinder beteiligen sich in angemessener Weise am Betrieb des Mittagstisches (decken des Tisches, schöpfen und einschenken, abräumen des Geschirrs).

## § 7 Weisungsbefugnis der Betreuungspersonen

Während ihrer Anwesenheit am Mittagstisch befinden sich die angemeldeten Kinder in der Obhut der Betreuungspersonen, achten die Hausordnung und leisten den Weisungen der Betreuungspersonen Folge.

## III. Anmeldung zum Mittagstisch, Abmeldungen, Verweise

### § 8 Anmeldung für bestimmte Wochentage

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, ihre Kinder jeweils für ein Schulsemester an bestimmten Wochentagen für den Mittagstisch anzumelden. Der Gemeinderat bestimmt Form und Inhalt dieser Anmeldung und deren Adressaten im Anhang gemäss § 3 Abs. 2. Die Anmeldung ist nicht übertragbar.

<sup>2</sup> Ohne Kündigung bis zum Ende des gebuchten Semesters (hierzu § 11 unten) verlängert sich die Anmeldung zum Mittagstisch automatisch um ein weiteres Schulsemester.

<sup>3</sup> Mit dem Erreichen des Endes der Schulpflicht erlischt die Anmeldung zum Mittagstisch automatisch.

### § 9 Anmeldung für einzelne Tage

<sup>1</sup> Kinder können (anstelle oder zusätzlich zur Anmeldung gemäss § 8) auch nur für einzelne Tage zum Mittagstisch angemeldet werden. Soweit nicht bereits eine Anmeldung gemäss § 8 besteht, reichen die Erziehungsberechtigten der Kinder für die einzeltägewise Nutzung des Mittagstisches einmalig eine Anmeldung ein, die jener gemäss § 8 Abs. 1 entspricht.

<sup>2</sup> Die Anmeldung für einen einzelnen Tag erfolgt durch Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens bis zu einer bestimmten Uhrzeit des Tages, an dem die Mahlzeit eingenommen werden soll. Der Gemeinderat legt die späteste Anmeldezeit und die Adressaten, an die die Anmeldung gerichtet werden muss, im Anhang gemäss § 3 Abs. 2 fest. Spätere Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

## § 10 Einzelfallweise Abmeldung

<sup>1</sup> Ist ein Kind aufgrund von Krankheit oder einer Abmeldung vom Unterricht daran gehindert, zum Mittagstisch zu kommen, melden die Erziehungsberechtigten das Fehlen ihres Kindes spätestens bis zu einer bestimmten Uhrzeit des Tages der gebuchten Mittagsverpflegung. Der Gemeinderat legt die späteste Abmeldezeit und die Adressaten, an die die Abmeldung gerichtet werden muss, im Anhang gemäss § 3 Abs. 2 fest.

<sup>2</sup> Wird die Abmeldezeit verfehlt, wird die Mittagsmahlzeit in Rechnung gestellt.

## § 11 Ordentliche Kündigung

<sup>1</sup> Möchten die Erziehungsberechtigten das Angebot des Mittagstisches nicht mehr in Anspruch nehmen, kann die Anmeldung für bestimmte Wochentage gemäss § 8 oben jeweils auf das Ende eines Schulsemesters gekündigt werden. Form und Adressaten der Kündigung müssen jener der Anmeldung entsprechen.

<sup>2</sup> Sollen für ein Folgesemester lediglich die Anzahl Tage, an denen ein Kind fix zum Mittagstisch angemeldet ist, oder die jeweiligen Wochentage geändert werden, ist keine ordentliche Kündigung erforderlich. Es genügt eine Mitteilung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang gemäss § 3 Abs. 2.

## § 12 Ausserordentliche Kündigung

<sup>1</sup> Im Fall eines Wegzugs aus der Gemeinde, Veränderungen der familiären oder beruflichen Situation, etc. kann die Anmeldung zum Mittagstisch ausserordentlich gekündigt werden. Form und Adressaten der ausserordentlichen Kündigung müssen jener der Anmeldung entsprechen und der Grund für die Hinderung an der Inanspruchnahme der Teilnahme am Mittagstisch ist darin glaubhaft zu machen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches werden in Fällen gemäss diesem Paragraphen lediglich für die Zeit in Rechnung gestellt, in der der Mittagstisch tatsächlich genutzt wurde.

## § 13 Verweis vom Mittagstisch

<sup>1</sup> Sollten die Gebühren für den Mittagstisch vor dem Beginn des folgenden Schulsemesters noch nicht beglichen sein, ist der Gemeinderat berechtigt, die betreffenden Kinder nach vorheriger Anhörung ihrer Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft von der Teilnahme am Mittagstisch auszuschliessen.

<sup>2</sup> Stört das Verhalten einzelner Kinder den Betrieb des Mittagstisches erheblich, ist der Gemeinderat berechtigt, diese Kinder nach vorgängiger Anhörung ihrer Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft vom Mittagstisch zu verweisen. Allfällig zuviel bezahlte Beiträge werden anteilmässig zurückerstattet.

## IV. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

### § 14 Zuständigkeit für die Festlegung der Preise pro Mahlzeit

Der Gemeinderat legt die Gebühren pro Mahlzeit im Anhang gemäss § 3 Abs. 2 fest.

### § 15 Tarifstruktur

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zum Mittagstisch wird keine Grundgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Im Fall von Anmeldungen für fixe Wochentage (vgl. § 8 oben) werden die Gebühren pro Mahlzeit gegenüber den Preisen, die für einzelne Anmeldungen gelten (§ 9 oben) vergünstigt.

### § 16 Begleichung der Gebühren

Die Verrechnung der Gebühren für die Anmeldungen gemäss den §§ 8 und 9 oben erfolgt jeweils am Ende des Schulsemesters an die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Mittagstisch in Anspruch genommen haben. Die Gebühren sind innert 30 Tagen zu begleichen. Bei nicht fristgemässer Zahlung wird eine Gebühr von CHF 20.00 pro Mahnschreiben erhoben.

## **V. Versicherungen**

### **§ 17 Versicherung der Kinder**

Damit Kinder den Mittagstisch in Anspruch nehmen können, müssen sie über ihre Erziehungsberechtigten über eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen. Die Erziehungsberechtigten müssen das Bestehen dieser Versicherungen bei der Anmeldung der Kinder bestätigen.

### **§ 18 Versicherung der Betreuungspersonen**

Als Angestellte der Gemeinde sind die Betreuungspersonen in die Berufshaftpflichtversicherung der Gemeinde eingeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Rechtsweg**

Entscheide des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, können beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nachdem es durch die Gemeindeversammlung am 26. Juni 2024 beschlossen worden ist, auf den Beginn des Schuljahres 2024/2025 (12. August 2024) in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Juni 2024.

Himmelried, 01. Juli 2024

### **Gemeinde Himmelried**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

D. Stehlin

P. Cueni

## Anhang I: Ausführungsbestimmungen zum Mittagstischreglement

### I. Angebot

#### Art. 1 Wochentage, Ort und Zeiten

<sup>1</sup> Der Mittagstisch Himmelried wird, unter Vorbehalt von § 4 Abs. 1 des Reglements über die Mittagsverpflegung für Kinder (in der Folge: «Mittagstischreglement») an folgenden Wochentagen angeboten: Montag, Dienstag und Donnerstag.

<sup>2</sup> Der Mittagstisch Himmelried wird im Restaurant «Froh Inn» an der Hauptstrasse 22 angeboten.

<sup>3</sup> Der Mittagstisch Himmelried ist an den in Abs. 1 genannten Tagen jeweils zwischen 11.45 und 13.15 Uhr geöffnet.

#### Art. 2 Erreichbarkeit der Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen sind an den Tagen, an denen der Mittagstisch angeboten wird, jeweils zwischen 07.00 und 08.00 Uhr sowie zwischen 11.30 und 14.15 Uhr telefonisch erreichbar.

### II. Anmeldung

#### Art. 3 Anmeldegrundlage

<sup>1</sup> Grundlage für jede Anmeldung ist das ausgefüllte Formular gemäss Anhang II.

<sup>2</sup> Anmeldungen sind schriftlich in Papierform an die Gemeindeverwaltung zu richten. Alternativ können sie mit qualifizierter elektronischer Unterschrift digital an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden (info@himmelried.ch).

#### Art. 4 Anmeldezeit für einzelne Tage

Anmeldungen für einzelne Tage (vgl. § 9 des Mittagstischreglementes) müssen bis spätestens um 08.00 Uhr des betreffenden Tages an die Betreuungsperson (vgl. § 5 Abs. 4 des Mittagstischreglementes) gerichtet werden.

### III. Abmeldung, Kündigung

#### Art. 5 Einzelfallweise Abmeldungen

Einzelfallweise Abmeldungen (vgl. § 10 des Mittagstischreglementes) müssen bis spätestens um 08.00 Uhr des betreffenden Tages an die Betreuungsperson (vgl. § 5 Abs. 4 des Mittagstischreglementes) gerichtet werden.

#### Art. 6 Änderung von Anmeldungen für fixe Wochentage

Vor Ablauf des Semesters können Anmeldungen für fixe Wochentage für das Folgesemester geändert werden (vgl. § 11 Abs. 2 des Mittagstischreglementes). Hierzu genügt ein E-Mail an die in Art. 3 Abs. 2 oben genannte Stelle mit der Nennung der betroffenen Kinder und den neu gewünschten fixen Wochentagen für jedes Kind.

#### Art. 7 Kündigungen

Kündigungen (vgl. die §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 des Mittagstischreglementes) müssen in Schriftform an die in Art. 3 Abs. 2 oben genannte Stelle gerichtet werden.

#### Art. 8 Gebühren

Die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches gemäss § 14 des Mittagstischreglementes betragen

- a) bei einer Anmeldung für fixe Wochentage (§ 8 des Mittagstischreglements): CHF 12.00 pro Kind und Tag;
- b) bei einer Anmeldung für einzelne Tage (§ 9 des Mittagstischreglements): CHF 15.00 pro Kind und Tag.

## Anhang II: Anmeldeformular für den Mittagstisch Himmelried

(pro Kind ist ein Formular auszufüllen)

### Angaben zu den Erziehungsberechtigten und zum Kind

Name und Vorname der  
erziehungsberechtigten Person: .....

Adresse: .....

E-Mail-Adresse: .....

Mobile-Nr. für Notfälle: .....

Name und Vorname  
des Kindes: .....

Alter / Klasse: .....

### Angaben zur gewünschten Inanspruchnahme des Mittagstisches

(es können mehrere Felder angekreuzt werden)

montags       dienstags       donnerstags       einzelfallweise

### Gewünschter Beginn der Teilnahme am Mittagstisch

.....

### Angaben zu den gewünschten Mahlzeiten

die Mahlzeiten dürfen Fleisch und/oder Fisch enthalten  
 die Mahlzeiten sollen kein Fleisch enthalten       die Mahlzeiten sollen keinen Fisch enthalten

### Angaben zu gesundheitlichen Beschwerden, Allergien, Unverträglichkeiten, etc.

.....

Ort und Datum: .....

Unterschrift der  
erziehungsberechtigten Person: .....

Mit ihrer Unterschrift meldet die erziehungsberechtigte Person das oben genannten Kind zur Teilnahme am Mittagstisch Himmelried ab dem genannten Zeitpunkt an, anerkennt das Mittagstischreglement der Gemeinde Himmelried in der Version vom 26. Juni 2024, bestätigt, dass das oben genannte Kind gegen Krankheit und Unfall versichert ist, bestätigt, dass für das oben genannte Kind eine Haftpflichtversicherung besteht und verpflichtet sich zur fristgereichten Begleichung der in Rechnung gestellten Gebühren für die Teilnahme des oben genannten Kindes am Mittagstisch. Soweit oben eine Anmeldung für feste Wochentage erfolgt, gilt die Anmeldung für das ganze Semester und ist verbindlich. Sie verlängert sich gemäss § 8 Abs. 2 des Mittagstischreglements ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Semester.